

Evaluationsordnung der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie und Berufsakademie Göttingen

Präambel:

Die VWA und Berufsakademie Göttingen betrachtet ein umfassendes Qualitätsmanagement als Voraussetzung, um die an sie gestellten Anforderungen erfolgreich zu erfüllen. Die Evaluation dient der Qualitätssicherung und -verbesserung von Lehre und Studium sowie der Kontrolle und Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Theorie-Praxis-Integration im dualen Studiengang. Die Ergebnisse der Evaluationsverfahren sind eine wichtige Grundlage, um Entscheidungen über Innovationen und Verbesserungen in den Studienangeboten zu treffen.

Die nachfolgend beschriebenen Evaluationsverfahren sind in die gemeinsamen Standards und Leitlinien des Bolognaprozesses eingebettet.

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung gilt für die VWA und Berufsakademie Göttingen (nachfolgend Akademie genannt).

§ 2 Ziele und Bedeutung der Evaluation

Die Evaluation dient der systematischen und kontinuierlichen Bestandsaufnahme und Analyse der Lehre, des Studiums sowie der Rahmenbedingungen an der Akademie und ermöglicht die Qualitätssicherung und -verbesserung. Die Evaluationsergebnisse bilden die Grundlage für inhaltliche und strukturelle Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Studiengänge sowie der Betreuung und Beratung der Studierenden. Die interne Evaluation ist die Basis für die Reakkreditierung der Bachelor-Studiengänge an der Berufsakademie.

Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

- individuelle Rückmeldung für die Lehrkräfte
- Transparenz bezüglich der Qualität von Lehre und Studium einschließlich der Rahmenbedingungen
- Verbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge
- Erkennen von Problemfeldern und Entwicklungsperspektiven
- Überprüfung des Erfolgs von Veränderungsmaßnahmen
- Untersuchung des Absolventenverbleibs

§ 3 Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen

(1) Zuständig für die Evaluationen sind:

- Kuratorium der Berufsakademie
- Fachkommission
- Vorstand der Akademie insbesondere Studienleitung

(2) Die interne Evaluation gliedert sich in drei regelmäßig durchzuführende Prozesse:

- Qualitative Vorstufe: Klärung von Lern- und Lehrzielen, Qualitätsindikatoren, Qualifikationsprofilen sowie die Leitbildentwicklung und -reflexion (zuständig sind die Studienleiter und das Kuratorium)
- Erhebung und Verarbeitung von Daten (zuständig sind die Studienleiter und der Geschäftsführer)
- Qualitative Nachbereitung: Datenanalyse, Selbstbericht und Ergebnisdiskurs, Festlegung notwendiger Verbesserungsmaßnahmen (zuständig sind das Kuratorium und die Fachkommission)

(3) Für die Entwicklung der Evaluationsinstrumente sind das Kuratorium und die Fachkommission der Berufsakademie zuständig.

(4) Alle Studiengänge der Akademie werden regelmäßig evaluiert.

(5) Die Evaluation wird anonym mit standardisierten und IT-gestützten Instrumenten durchgeführt.

(6) Die Studienleiter sind für die Erstellung eines jährlichen Evaluationsberichts verantwortlich. In die Auswertungen der internen Evaluation fließen quantitative Daten (z. B. Studienerfolg und Studiendauer) ein. Die Studienleiter erstellen in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium ein Leitbild der Akademie und legen die strategischen Ziele fest.

(7) Der Geschäftsführer schafft die notwendigen Rahmenbedingungen, ermöglicht die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und überprüft das Erreichen der Ziele.

§ 4 Interne Evaluation

(1) Die interne Evaluation umfasst die Darstellung und Bewertung von Studiengängen, Modulen und Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungsverfahren durch Studierende, Absolventen, Lehrkräfte und Ausbildungsbetriebe. Dabei wird der duale Charakter der Studienprogramme berücksichtigt.

(2) Zum derzeitigen Verfahren der internen Evaluation gehören:

- Bewertung der Veranstaltungen in jedem Semester¹
- Evaluierung der Prüfungsbelastung
- Evaluierung der betrieblichen Ausbildung
- Absolventenbefragung ein Jahr nach dem Abschluss des Studiums
- Befragung der Lehrkräfte
- Befragung von Ausbildungsbetrieben

(3) Im Rahmen der internen Evaluation haben das Kuratorium und die Fachkommission folgende Aufgaben:

- inhaltliche und methodische Konzeption und Weiterentwicklung der Evaluation
- Bewertung der Evaluationsergebnisse
- Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung

(4) Die Befragungen werden im Online-Verfahren oder in schriftlicher Form durchgeführt. Im Online-Verfahren erfolgt die Befragung durch das Ausfüllen von Fragebögen über einen Webbrowser. Eine Mehrfachbewertung wird über die Autorisierung gegenüber der Datenbank durch eine Personal Identification Number (PIN) und ein Kennwort verhindert.

(5) Die Lehrkräfte erhalten die Bewertungen der Studierenden i. d. R. vor der letzten Veranstaltungsstunde, so dass die Ergebnisse gemeinsam besprochen werden können.

§ 5 Reakkreditierung

(1) Die Reakkreditierung ergänzt die interne Qualitätssicherung und -verbesserung durch externe Sachverständige.

(2) Die Bestandteile der Reakkreditierung werden durch die Vorgaben der beauftragten Akkreditierungsagentur bestimmt.

(3) Die Ergebnisse der externen Begutachtung werden in einem Bericht festgehalten und mit der Akademie erörtert.

¹ Gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 06.06.2018 wird künftig jedes Modul nur alle 2 Jahre bewertet und die bewerteten Module wechseln zwischen den Jahrgängen.

§ 6 Veröffentlichung und Datenschutz

(1) Für die Erhebung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten im Rahmen der Evaluation gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Online-Befragungen werden über verschlüsselte Verbindungen gesichert.

(3) Die Studienleiter und der Geschäftsführer analysieren personenbezogene Auswertungen der Evaluation. Die Fachkommission und das Kuratorium erhalten einen Bericht in aggregierter Form mit Auswertungen, die keine personenbezogenen Daten enthalten.

(4) Die in (3) genannten aggregierten Evaluationsberichte werden auf der Homepage der Akademie veröffentlicht.

(5) Eine Weitergabe der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke als die der Evaluation ist unzulässig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Evaluationsordnung tritt in Kraft am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Internetauftritt der Akademie.

Göttingen, 25.02.2025



(Studienleitung)